Polizeiverordnung
der Gemeinde Thayngen

Polizeiverordnung der Gemeinde Thayngen

Gestützt auf
- Art. 2 Abs. 2 lit c i.V.m. Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 lit. e Art. 52 und Art. 128 Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100);
- Art. 25, Art. 28, Art. 30, Art. 31 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941 (EG StGB; SHR 311.100);
- Art. 8 bis Art. 10 Polizeiorganisationsgesetz vom 21. Februar 2000 (POG; SHR 354.100);
- Art. 11 Abs. 2 Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100);
- Art. 13 Abs. 1, Art. 16 Strassengesetz vom 18. Februar 1980;
- Art. 19 und Art. 30 Gastgewerbegesetz vom 13. Dezember 2004 (SHR 935.100);
- Art. 11 Ruhetagsgesetz vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200);
- Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 28. Oktober 2005 (Gastgewerbeverordnung; SHR 935.101);
- Art. 30 lit. e Abs. 1 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1990 (USG; SR 814.01);
- § 2 Abs. 2 Abfallverordnung (SHR 814.151);
- Schall- und Laserverordnung des Bundes vom 24. Januar 1996 (SR 814.49);
- Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989 (SHR 311.101)
- Art. 18 lit. d und Art. 20 der Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Thayngen 2002.

erlässt der Einwohnerrat der Gemeinde Thayngen die folgende Polizeiverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Thayngen.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Polizeiorgane

Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Organe.

Die Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Polizei und die Kompetenzabgrenzung werden durch das Polizeiorganisationsgesetz sowie durch Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Regierungsrat des Kantons Schaffhausen geregelt.

Art. 3

Einwohnerkontrolle

Der Vollzug des Niederlassungsrechts obliegt der Einwohnerkontrolle. Sie besorgt insbesondere die Ausstellung der Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise, die

Aufbewahrung der hinterlegten Ausweisschriften und die entsprechende Kontrollführung.

Wer in eine Gemeinde zuzieht, wegzieht oder in ihr umzieht, hat dies innert vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Personen, die Wohn- oder Geschäftsräume vermieten, sind verpflichtet, zu- oder wegziehende Mieterinnen und Mieter innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

II. Polizeiliche Massnahmen

Art. 4

Polizeiliche Festnahme

Die Anhaltung und Zuführung auf den Polizeiposten von Personen, die bei einer strafbaren Handlung betroffen oder einer solchen verdächtig werden, richtet sich nach dem kantonalen Recht.
Im Weiteren ist die Schaffhauser Polizei befugt zur vorläufigen Festnahme von:

a) Personen, deren Identität nicht oder nur unzumutbar erschwert festgestellt werden kann, sofern der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht;

b) Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder Ruhe und Ordnung grob stören (Trunkenheit, etc.);

c) Personen, welche die Polizei an der Ausübung des Dienstes mit Drohung oder Gewalt hindern;

d) Personen, die dem Straf- oder Massnahmenvollzug zugeführt werden müssen;

e) Personen, die auf rechtmässige Anordnung dem zuständigen vormundschaftlichen Organ zugeführt werden müssen.

Entfällt der Grund zur Festnahme, sind sie zu entlassen. Dies hat auf jeden Fall spätestens nach 24 Stunden zu geschehen

III. Schutz der Personen, des Eigentums sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 5

Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden oder Menschen, Umwelt und Eigentum zu schädigen.

Es ist insbesondere verboten

a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
b) Anstiftung zu und Teilnahme an Schlägereien, Raufereien oder Streitereien;
c) Ruhestörung;
d) Erregung öffentlichen Ärgernisses;
e) Teilnahme an unbewilligten Umzügen und Versammlungen.

Art. 6

Videoüberwachung

Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums dient dem Schutz der Bevölkerung sowie des Eigentums vor Sachbeschädigungen.

Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videogeräten. Nicht überwacht werden darf der Geheimbereich von Personen.

Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden und verhältnismässig sein.

Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie spätestens am nächsten Werktag ausgewertet und anschliessend innert 24 Stunden vernichtet werden.

Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorfall, so dürfen sie zur Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 7

Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, Sachen unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen oder zu zerstören.

Art. 8

Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterung, Staub, Rauch, Geruch u.a. Jauche ausbringen an öffentlichen Ruhetagen, Abgase oder Licht sind untersagt (Art. 17 EG StGB).

Art. 9

Betreten von Kulturen und fremdem Besitz

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten; ebenso das Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit.

Art. 10

Schiessen

Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen ist ausserhalb von Schiessanlagen untersagt.

Der Gemeinderat kann das Schiessen ausserhalb von Schiessanlagen auf Gesuch hin für besondere Anlässe und bestimmte Zwecke bewilligen, wenn Gewähr für die Sicherheit besteht.

Art. 11

Feuerwerk

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur am 31. Juli/1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen und Bedingungen erlassen.

Art. 12

Sprengen

Sprengarbeiten bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei, die nur erteilt wird, wenn weder Personen noch Sachen gefährdet sind.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Eidgenössischen Sprengstoffgesetzes sowie die entsprechenden Ausführungserlasse.

Art. 13

Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Jauchegruben, Sammler usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen nicht ohne Aufsicht offen bleiben.

Allgemein zugängliche Baustellen, Gruben oder die Sicherheit sonst gefährdende Anlagen sind abzuschranken und so zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 14

Schneeräumung

Schneerutsche ab Dächern sind durch Schneestangen und dergleichen oder rechtzeitige Schneeräumung gegenüber der Öffentlichkeit zu verhindern (Haftbarkeit besteht auch auf privatem Grund).

Art. 15

Kehricht, Abfall

Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Es ist ferner untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen (Littering).

Die Lagerung und die Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und Tierkadavern richten sich nach den Bestimmungen des übergeordneten und des kommunalen Rechts. Der Gemeinderat erlässt ein Reglement und orientiert mittels Merkblättern.

Art. 16

Schaukästen, Plakate, Reklamewesen

Für das dauerhafte Anbringen von Reklamen, Schaukästen, Selbstbedienungsautomaten und dergleichen, soweit sie nach aussen in Erscheinung treten, gilt das Baubewilligungsverfahren.

Das vorübergehende Anbringen von kommerziellen Reklamen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Reklame für nichtkommerzielle Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Ohne Bewilligung darf die Reklame frühestens vier Wochen vor dem betreffenden Anlass ausgehängt werden und ist nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen.

Der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache des Gemeinderates.

Art. 17

Tierhaltung

Die Tierhaltung hat den Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen.

Tiere müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden oder belästigen und weder öffentliche noch private Wege, Anlagen und Plätze verunreinigen.

Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf fremdem Grund verpflichtet. Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

Wer Tiere hält und den Pflichten trotz Mahnung oder Bestrafung nicht nachkommt, dem kann das Halten von Tieren vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Tiere sind so zu halten, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.

Art. 18

Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind auf dem Fundbüro Thayngen abzugeben.

IV. Schutz vor Lärm im Besonderen

Art. 19

Ruhestörung

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbares Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

Für Ruhetage gelten vorab die Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

Art. 20

Ruhezeiten

Von 12.00 bis 13.00 Uhr, von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt. Dieses Verbot gilt für individuelle, gewerbliche und landwirtschaftliche Tätigkeiten. Es gilt auch für Haus- und Gartenarbeiten.

Während den Ruhezeiten und öffentlichen Ruhetagen sind sämtliche Arbeiten und Verrichtungen gemäss Art. 4 des Ruhetagsgesetzes erlaubt.

Zudem kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 21

Gastwirtschaften und Veranstaltungen

In Gastwirtschaften, Konzertsälen, Veranstaltungsräumen, Dancings und anderen Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, sobald Gefahr besteht, dass Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, in unmittelbarer Umgebung ihres Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

V. Benützung öffentlicher Sachen

Art. 22

Grundsatz

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen (Strassen, Plätze, Gewässer usw.) und des darüber liegenden Luftraumes bedarf einer Bewilligung. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Soweit nicht § 7 der kantonalen Strassenverordnung anzuwenden ist, wird die Entschädigung nach dem Mass der Beanspruchung der öffentlichen Sache und den wirtschaftlichen Gegebenheiten vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 23

Luftraum

Wo nichts anderes bestimmt ist (Art. 25 Abs. 3 des Strassengesetzes), ist für Einrichtungen jeder Art, welche den Luftraum über dem öffentlichen Grund beanspruchen, vom Boden gemessen ein Mindestabstand von 4.0 m einzuhalten. Die Ausladung darf bis 30 cm an den Strassenrand reichen.

Der Einsatz von Drohnen und ferngesteuerten Luftfahrzeugen über bewohntem Gebiet bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Art. 24

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4,5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2,5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes. Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit darf beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signal- und Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht verdeckt sein.

Wo die Eigentümer die entsprechenden Weisungen (amtliche Publikation) der Gemeindebehörde nicht befolgen, ist diese befugt, das Zurückschneiden auf deren Kosten zu veranlassen.

Art. 25

Campieren

Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, nur auf den dafür bezeichneten Plätzen zulässig. Die Bauverwaltung kann Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 26

Rettungseinrichtungen

Der Zugang zu Rettungsgeräten und -einrichtungen ist stets freizuhalten (Hydranten / Feuerwehrmagazin).

Art. 27

Nächtliches Dauerparkieren

Mit Bewilligung ist es erlaubt, gegen Bezahlung einer vom Einwohnerrat festgesetzten Gebühr Motorfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichem Grund regelmässig zu parkieren.

Art. 28

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge und andere Gegenstände können die Bauverwaltung oder die Polizeiorgane unter Überbindung der Kosten an den Besitzer oder Halter wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnung der Bauverwaltung missachtet.

Art. 29

Verkehrsbeschränkungen

Im Kompetenzbereich der Gemeinde gemäss Art. 13 Abs. 1 des Strassengesetzes ist der Gemeinderat für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zuständig.

In besonderen Fällen kann die Bauverwaltung die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten. Ihr obliegt die Verkehrsregelung.

Art. 30

Nutzungsbeschränkungen für Schulen und öffentliche Anlagen

Der Gemeinderat kann die Benutzung von und den Aufenthalt auf öffentlichen Anlagen und Plätzen, wie Schulanlagen, Gemeindesaalareal, Skater- und Spielplätze, Kirchen- und Friedhofgelände durch den Erlass von Verfügungen regeln.

Er kann die Benutzung und den Aufenthalt auf den Arealen einschränken oder verbieten.

Er kann auf diesen öffentlichen Anlagen insbesondere das Rauchen und den Alkoholkonsum verbieten oder einschränken.

Die Verfügungen werden an den öffentlichen Anlagen angeschlagen und öffentlich bekannt gemacht.

Widerhandlungen gegen hierauf gestützte Verfügungen können gemäss Art. 28 EG StGB vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 geahndet werden.

Der Gemeinderat kann überdies in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes für öffentlich zugängliche Verkehrsflächen Fahrverbote erlassen.

VI. Wirtschafts- und Marktpolizei

Art. 31

Polizeistunde, Musik und Tanz

Die Polizeistunde, Verlängerungen und Freinächte sowie die Bewilligung von Tanz und Musik werden im Rahmen des Gastgewerbegesetzes und des Ruhetagsgesetzes durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 32

Marktpolizei

Das Festlegen der Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels im Sinne des Ruhetagsgesetzes ist Sache des Gemeinderates.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 33

Bewilligungen für Veranstaltungen

Polizeibewilligungen für Veranstaltungen werden erteilt, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit keine polizeilichen Gründe entgegenstehen. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Gesuche sind rechtzeitig, in der Regel schriftlich und kurz begründet, beim Gemeinderat einzureichen.

Art. 34

Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können wo nötig unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Art. 35

Kosten und Entschädigung

Die Kosten für polizeiliches Handeln und des Verwaltungszwangs werden der verursachenden Person auferlegt.

Wird eine Busse ausgesprochen, werden der fehlbaren Person ausserdem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 36

Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 1‘000.00 bestraft.

Dem Fehlbaren werden eine Spruchgebühr, Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten sowie auch Reinigungs- und Instandstellungskosten auferlegt.

Die vom Gemeinderat beauftragten kommunalen Organe bzw. die Schaffhauser Polizei sind gemäss Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug berechtigt bei bestimmten geringfügigen Übertretungen einen festen Bussenbetrag auf der Stelle gegen Quittung zu erheben.

Für die Umwandlung einer uneinbringlichen Busse in eine Freiheitsstrafe und die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit ist gemäss Art. 28 Abs.3 EG StGB der Einzelrichter des Kantonsgerichts zuständig.

Art. 37

Verfahren

Auf das Strafverfahren finden grundsätzlich die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Art. 30) Anwendung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gebühren für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen im erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

Die Bussen des unmittelbaren Busseneinzuges gemäss Art. 36 Abs. 3 dieser Verordnung werden in der Bussenliste im Anhang festgelegt.

Das Verwaltungsverfahren (Bewilligungserteilung usw.) richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG)

Art. 38

Einsprache / Rekurs

Rekurse gegen Straf- und Verwaltungsverfügungen des Gemeinderates sind innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung bzw. der Mitteilung des Entscheides an den Regierungsrat zu richten (EG StGB Art. 30 / Gemeindegesetz Art. 128 / VRG Art. 16 Abs. 2).

Gebühren

Art. 39

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gebühren für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen im erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren nach der Verwaltungsgebühren-Verordnung der Gemeinde, der Verordnung "Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund" und dem Gebührentarif für die Einwohnerkontrollen.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 40

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Finanzdepartement des Kantons Schaffhausens in Kraft.

Thayngen, 10.02.2015

Namens des Gemeinderates Thayngen

Der Präsident: Philippe Brühlmann

Der Schreiber: Nikolaus Bättig

Vom Einwohnerrat genehmigt am 19.03.2015

Namens des Einwohnerrates Thayngen

Der Präsident: Kurt Bührer

Der Aktuar: Andreas Wüthrich

Vom Finanzdepartement genehmigt am 13. August 2015

Anhang Polizeiverordnung der Gemeinde Thayngen vom

Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug

Der Gemeinderat Thayngen, gestützt auf Art. 36 Abs. 3 der Polizeiverordnung vom 19.03.2015, beschliesst die Anwendung der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug des Kantons Schaffhausen vom 01.07.2014 durch die vom Gemeinderat beauftragten kommunalen Organe bzw. die Schaffhauser Polizei und genehmigt die folgenden Bussentarife (§ 4 der Verordnung unmittelbarer Busseneinzug):

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum (insbesondere Verbot, Sachen unberechtigt zu entfernen oder zu zerstören)	Fr. 200.00
Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen an nicht erlaubten Tagen bzw. ohne Bewilligung	Fr. 50.00
Anbringen von Schaukästen, Plakaten oder anderen Reklameträgern ohne Bewilligung oder in einer Weise, die den Verkehr behindert	Fr. 100.00
Vorschriftswidriges Entsorgen von Abfällen sowie Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Abfälle (Littering)	Fr. 200.00
Verrichtung von lärmverursachenden Tätigkeiten während den Ruhezeiten von 12.00 – 13.00 Uhr und 22.00 – 6.00 Uhr	Fr. 200.00
Anstiftung zu und Teilnahme an Schlägereien oder Raufereien	Fr. 300.00
Nicht Zurückschneiden von überragenden Ästen sowie eindringenden Wurzeln trotz behördlicher Aufforderung	Fr. 100.00